

Satzung der Deutschen Reizdarmselbsthilfe

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
Deutsche Reizdarmselbsthilfe e.V.
und ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht in Duisburg.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Duisburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnützigkeitsklausel und Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Aufklärung über Diagnose und Therapie des Reizdarmsyndroms bei Patienten und Therapeuten.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und weder konfessionell noch politisch gebunden; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Alle Mitglieder des Vereins sind gleichberechtigt.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, soweit sie bereit ist, den Zweck des Vereins ideell und/oder materiell zu unterstützen.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Im Falle der Ablehnung ist das Beschwerderecht an die Mitgliederversammlung gegeben. Die Beschwerde muß binnen vier Wochen in schriftlicher Form erfolgen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt hat durch Kündigung mit eingeschriebenem Brief gegenüber dem Vorstand bis spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres zu erfolgen und wird jeweils zum Ende des Geschäftsjahres wirksam. Ein Mitglied kann durch begründeten Mehrheitsbeschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es alternativ
 - a) mit dem Mitgliedsbeitrag für ein Jahr im Rückstand und erfolglos gemahnt worden ist,
 - b) nicht (mehr) bereit ist, den Vereinszweck anzuerkennen und zu unterstützen,
 - c) sich in sonstiger Weise vereinsschädigend verhält. Vor der Beschlußfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Wahrung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu einer persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben über den der Ehrenrat entscheidet. Bis zur Entscheidung ruhen alle Mitgliedsrechte und -pflichten.

- (5) Die Mitglieder zahlen Beiträge. Höhe, Art und Zeitpunkt der Zahlung werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
Auf begründeten Antrag ist eine Ermäßigung oder vollständige Befreiung von der Beitragszahlung durch Beschluß des Vorstandes zulässig.
- (6) Mitglieder und andere Personen, die sich um den Verband oder seine Aufgabenstellungen verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei gestellt und haben im übrigen die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Mitglieder.
- (7) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an.
- (8) Mitglieder, die im Verband Funktionen ausüben, dürfen keinem konkurrierenden Verein angehören.

§ 4

Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.

§ 5

Mitgliederversammlung

- (1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- a) Wahl des Versammlungsleiters,
 - b) Wahl des Protokollführers,
 - c) Entgegennahme des Vorstandsberichtes,
 - d) Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - g) Wahl des Vorstandes,
 - h) Änderung der Vereinssatzung,
 - i) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - j) Beschlußfassung in Ablehnungs- und Ausschlußfällen,
 - k) Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist jährlich im Verlauf des ersten Quartals des Geschäftsjahres schriftlich durch den Vorstand einzuberufen.
Die Einladung muß spätestens vier Wochen vor dem geplanten Termin und unter Beifügung der Tagesordnung erfolgen.
- (3) Die Vorbereitung und Organisation der Mitgliederversammlung liegt beim Vorstand. Die Mitgliederversammlung stellt zu Beginn aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit einen Versammlungsleiter.
Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorsehen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Jedes Mitglied hat eine, nicht übertragbare Stimme. Jede Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen ist.

- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind jederzeit zulässig und einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, ferner, wenn dies - unter Angabe von Tagesordnung und Begründung - vom Vorstand bzw. 30% der Vereinsmitglieder gefordert wird. Die Einladung und Abwicklung erfolgt entsprechend den Absätzen (1) bis (5).

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und den beiden Stellvertretern. Sie müssen Mitglieder i. S. v. § 3 der Deutschen Reizdarmselbsthilfe e.V. sein.
- a) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter, jeder kann den Verein alleine vertreten.
- b) Die Vertretung des Vorsitzenden durch die Stellvertreter ist im Innenverhältnis beschränkt auf die Fälle tatsächlicher Verhinderung des Vorsitzenden.
- Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse können bei vollständigem Vorstand mit einfacher Mehrheit, andernfalls nur einstimmig gefaßt werden.
- (2) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer verbleibt der Vorstand bis zur Neuwahl kommissarisch im Amt. Eine Blockwahl ist unzulässig. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Vorstand regelt seine Arbeitsweise selbständig und gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Er wird in seiner Tätigkeit insbesondere durch die Einrichtungen unterstützt; die Heranziehung weiterer Berater ist zulässig. Für die Geschäftsführung wird eine Geschäftsstelle aufgebaut und unterhalten. Die Bestellung eines hauptamtlichen Geschäftsführers ist zulässig.
- Die Geschäftsführung kann auch einem Unternehmen übertragen werden. Dazu hat der Vorstand die Aufgaben und den Zeitraum dieser Übertragung der Vereinsgeschäfte in einem Vertrag zu regeln.
- (5) Die Prüfung aller Kassengeschäfte im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses erfolgt durch eine externe, unabhängige Person/Gesellschaft, die zu einer Prüfung befähigt und gesetzlich zugelassen ist. Die Bestellung dieses Rechnungsprüfers obliegt dem Vorstand.
- (6) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung. Dies kann eine feste monatliche Entschädigung oder ein Tagessatz sein. Die Höhe der Entschädigung wird vom Verwaltungsrat festgesetzt, dies gilt auch erforderliche Neuregelungen auf Antrag des Vorsitzenden. Die Erstattung sonstiger Kosten (Fahrkosten, Spesen etc.) regelt die Geschäftsordnung.
- Dienstverträge mit Angestellten des Vereins werden vom Vorstand abgeschlossen. Der Verwaltungsbeirat ist darüber zu unterrichten.

§ 7

Verwaltungsbeirat

- (1) Der Verwaltungsbeirat unterstützt den Vorstand des Vereins in allen Verwaltungsangelegenheiten. Die Mitglieder des Verwaltungsbeirates werden vom Vorstand berufen und sind ausschließlich diesem gegenüber verantwortlich. Die alleinige Entscheidungsbefugnis liegt beim Vorstand. Mitglieder des Verwaltungsbeirates können nur Vereinsmitglieder sein; die Zahl der Mitglieder ist nicht beschränkt.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsbeirates werden jeweils für die Dauer der Aufgabenstellung bestellt. bzw. müssen bei Neuwahlen des Vorstandes durch diesen im Amt bestätigt werden.

§ 8

Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der wissenschaftliche Beirat unterstützt den Vorstand in allen medizinisch-wissenschaftlichen Fragen. Die Mitgliedschaft im Verein ist keine notwendige Voraussetzung für eine Beiratstätigkeit.
- (2) Im übrigen gelten die Einzelheiten des § 7 entsprechend.

§ 9

Ehrenrat und Fortbildungsleiter

- (1) Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf 5 Jahre berufen werden.
Mitglieder des Ehrenrates dürfen keine anderen Ämter im Verein ausüben. Der Ehrenrat wählt sich mit einfacher Stimmenmehrheit seinen Vorsitzenden.
- (2) Aufgaben des Ehrenrates sind:
 - a) Streitigkeiten zwischen Vorstand und Mitgliedern zu schlichten;
 - b) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern zu schlichten;
 - c) über den Ausschluß von Mitgliedern auf Antrag des ausgeschlossenen Mitgliedes zu entscheiden.Der Ehrenrat entscheidet verbindlich. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Sofern ein Ehrenratsmitglied selbst in Streitigkeiten verwickelt ist oder diese verursacht hat, verliert dieses sein Amt. Der Vorstand setzt bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ehrenratsmitglied kommissarisch ein.
- (3) Der Fortbildungsleiter wird vom Vorstand berufen und gehört als beratendes Mitglied dem wissenschaftlichen Beirat an.
- (4) Die Aufgaben des Fortbildungsleiters regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

§ 10

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder erfolgen. Es gilt § 2 (6).